

Nr. 4121.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Otto S c h u b e r t -Berlin,
Chefredakteur Poul B a e c k e r-Berlin,
Direktor Dr. Paul L a d e w i g -Berlin,
Agnes von R e d e n - Lüneburg.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma
Universum-Film A.G. in Berlin gegen das Verbot der Reklame
zu dem Bildstreifen :

„ R o n n y ”

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Beschwerde-
führerin : von M o n b a r t .

Die den Gegenstand der Beschwerde bildenden Photos
lagen vor.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüf-
stelle Berlin vom 11. Dezember 1931-Nr. 20947 -
wird auf Kosten der Beschwerdeführerin zurückgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Bild 25 zeigt nach der zutreffenden Beschrei-
bung im Vorderurteil eine Tänzerin mit erhobenem rechten
Bein, von dem der Rock so weit heruntergeglitten ist, dass
der nackte Oberschenkel sichtbar wird. Unter dem erhobenen
Bein sitzt ein Mann in Uniform mit emporgerichtetem Blick.

Mit

Mit Rücksicht auf die Darstellung des Monnes ist mit der Vorentscheidung das Vorliegen des Verbotgrundes der Phantasieüberreizung zu bejahen.

II. Bild 39 zeigt eine Steinbalustrade, auf der aufgereiht 15 Mädchen mit übereinander geschlagenen Beinen sitzen, auf die der Blick des Beschauers von unten her fällt. Mit Recht erachtet die Prüfstelle bei dieser Betrachtungsweise auch hier den Verbotgrund der Phantasieüberreizung für gegeben.

III. Gemäss §§ 1 Abs.2,3 Abs.2,5 Abs.2,12 Abs.1, 13 und 16 des Lichtspielgesetzes vom 12.Mai 1920 und § 5 der Gebührenordnung dazu, war die Vorentscheidung aufrecht zu erhalten.

Beglaubigt:



Regierungsoberinspektor.